



Textliche Festsetzungen gem. § 9 (2a) BauGB

- Im Plangebiet sind folgende im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Mettmann v. Januar 2007 gem. der „Mettmanner Sortimentsliste“ genannten, zentrenrelevanten Einzelhandelsortimente nicht zulässig:

 - Lebensmittel (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Tabakwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Reformwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Backwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Fleischwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Getränke (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Schuttbüchsen (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Pharmazeutische Artikel (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Zeitschriften, Zeitungen (auch Nahversorgungsrelevant)
 - Bücher, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Organisationsmittel für Bürocwäcke
 - Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
 - Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Meterware für Bekleidung und Wäsche
 - Baby- und Kinderartikel (einschließlich Kindervägen)
 - Schuhe, Lederwaren, Taschen
 - Sportartikel, -presse, -pokale
 - Sportgroßgeräte
 - Sportbekleidung, Sportschuhe
 - Spielwaren
 - Bastelbedarf
 - Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Haushaltswaren, Glaswaren, Porzellan, Feinkeramik, Geschenkartikel
 - Musikinstrumente und Musikalen
 - Unterhaltungselektronik und Zubehör
 - Telekommunikationsgeräte und Zubehör
 - Foto und Zubehör
 - Computer und Zubehör
 - Elektrokleingeräte
 - Elektrogroßgeräte (weiße Ware)
 - Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
 - Optik
 - Orthopädische Artikel
 - Bettwaren (Matratzen und übrige Bettwaren)
 - Haus- und Tischwäsche
 - Dekostoffe, Gardinen
 - Kunstgegenstände, Bilder und Bilderrahmen, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
 - Antiquitäten
 - Teppiche
 - Jagd- und Angelartikel, Waffen
 - Erbskartikel
- Zur Absicherung des Bestandes und zur Berücksichtigung bereits erteilter Genehmigungen werden für folgende Teile des Plangebietes die nachstehenden ergänzenden Regelungen getroffen:

 - Grundstück Seibelstraße 2 (Flur 8, Flurstücke 3341, 3573, 3575 und 3576) Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 800 qm.
 - Grundstück Seibelstraße 24 (Flur 8, Flurstücke 2342 bis 2348 und 3560) Zulässig ist ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 600 qm.
 - Grundstück Johannes-Flintrop-Straße 121 (Flur 8, Flurstück 2279) Zulässig ist ein Tankstellenshop mit einer Verkaufsfläche von max. 100 qm.

Ansonsten gilt der unter Ziffer 1. genannte Ausschluss von Einzelhandelsortimenten.
- Bei einer Einzelhandelsnutzung für nicht zentrenrelevante Kernsortimente sind die unter Ziffer 1. genannten zentrenrelevanten Sortimente als Randsortimente bis zu einem Anteil von max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig, wenn sie sowohl in räumlicher als auch fachlicher Verbindung zum Kernsortiment stehen.

* Ergänzung aufgrund der Berücksichtigung von Anregungen während der 1. Öffentlichen Auslegung

<p>Plangrundlage Zeichenerklärung</p> <p>Die vorliegende Plangrundlage ist z.T. eine Abzeichnung-Vergößerung der Katasterkarte Die Flurstufe im Maßstab 1:1.000 ist entstanden durch Uraufnahme-verrichtete Ist-/Neuemessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsmessungen (z.B. Gebäude)</p> <ul style="list-style-type: none"> --- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes --- Gemeindegrenze --- Gemarkungsgrenze --- Flurgrenze --- Flurstücksgrenze 12 Wohngebäude mit Hausnummer Wohngebäude ohne Hausnummer Wirtschafts- und Industriegebäude Durchfahrt Arkade Mauer 150.00 Vorhandene Höhenlage über NN Telefonzelle Kanalschacht Hydrant Wasserschieber Gasschieber Straßeninhaltskasten Kabelkasten Kabelschacht Laterne Verkehrsschild Haltestelle Verkehrssampel E- Mast Hochspannungsmast Anschlagssäule Baum Bordstein Zaun Hecke Böschung 	<p>Plangrundlage</p> <p>Die Darstellung innerhalb des Plangebietes stimmt mit dem amtlichen Kataster nachweis überein.</p> <p>Mettmann, den 22.04.2008</p> <p>Öffent. best. Vern.-Ing.</p>	<p>Rechtsgrundlagen / Verfahrensgrundlagen</p> <p>Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414) in der z. Zt. gültigen Fassung.</p>	<p>Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein.</p> <p>Mettmann, den  Der Bürgermeister im Auftrag</p> <p> Ausfertigung</p>
<p>Planverfahren</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Mettmann vom 04.04.2008 aufgestellt worden.</p> <p>Mettmann, den 04.04.2008  Bürgermeister</p>	<p>Planverfahren</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Mettmann vom 04.04.2008 aufgestellt worden.</p> <p>Mettmann, den 04.04.2008  Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.01.2008 bis 14.01.2008 gemäß Beschluss des Rates vom 14.01.2008 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Mettmann, den 05.01.2008  Bürgermeister</p>	<p></p> <p>Bebauungsplan Nr. 129</p> <p>„Seibel- / Kleberstraße“</p>
<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 28.04.2009 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Mettmann, den 28.04.2009  Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 28.04.2009 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Mettmann, den 28.04.2009  Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.01.2009 bis 14.01.2009 gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 04.01.2009 erneut öffentlich ausgelegt.</p> <p>Mettmann, den 07.01.2009  Bürgermeister</p>	<p>Mettmann, den 07.01.2009  Bürgermeister</p>
<p>Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 27.04.2009 erfolgt.</p> <p>Mettmann, den 07.04.2009  Bürgermeister</p>	<p>Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 27.04.2009 erfolgt.</p> <p>Mettmann, den 07.04.2009  Bürgermeister</p>	<p>Entwurf und Bearbeitung</p> <p></p> <p>Abt. 3.1 - Stadtplanung</p> <p>Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art - auch einzelner Teile - sowie Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und können aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt werden.</p>	<p>Gemarkung Mettmann</p> <p>Flur 7 und 8</p> <p>Maßstab : 1 : 1000</p>